

1961	Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1961	Nr. 62
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 61	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes .....	1169
4. 8. 61	Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes .....	1171
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1172

In Teil II Nr. 41, ausgegeben am 9. August 1961, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Protokoll vom 31. Dezember 1960 über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. — Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I). — Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes (Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I). — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Afghanistan über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

## Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (15. ÄndG LAG)

Vom 4. August 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) wird wie folgt geändert:

Nach § 55 b wird folgender § 55 c eingefügt:

#### „§ 55 c

Zusätzliche Berücksichtigung von Freibeträgen und Freigrenzen bei Ehegatten durch Minderung der Vierteljahrsbeträge für die Zeit vom 1. April 1961 bis zum 31. März 1979

(1) Ergibt sich bei Ehegatten, die zur Vermögensabgabe rechtskräftig zusammen veranlagt worden sind, ein geringerer als der veranlagte Vierteljahrsbetrag, wenn die Vorschriften über Freibeträge und Freigrenzen nach den Vermögensverhältnissen jedes einzelnen Ehegatten angewandt werden, so werden die auf die Zeit vom 1. April 1961 bis zum 31. März 1979 entfallenden Vierteljahrsbeträge auf Antrag auf diesen Betrag herabgesetzt. § 47 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1, in denen Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden oder Ostschäden durch Ermäßigung der Vermögensabgabe berücksichtigt worden sind, gilt für Zwecke der Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung das Folgende:

1. Übersteigt der Ermäßigungsbetrag, der auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung nach § 47 berücksichtigt worden ist, den Ermäßigungsbetrag, der sich nach § 47 in Verbindung mit Absatz 1 ergibt, so ist der der rechtskräftigen Veranlagung zugrunde liegende Ermäßigungsbetrag für die Anwendung des § 249 Abs. 3 Satz 1 und des § 358 Nr. 2 um 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zu kürzen.
2. Übersteigt der Minderungsbetrag, der auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung nach § 47 a berücksichtigt worden ist, den Minderungsbetrag, der sich nach § 47 a in Verbindung mit Absatz 1 ergibt, so ist der auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung berücksichtigte Minderungsbetrag für die Anwendung des § 249 Abs. 3 Satz 2 um 70 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zu kürzen.

(3) Der Antrag kann nur bis zum 31. März 1962 gestellt werden; ihm ist eine Erklärung über d.e

der Vermögensabgabe unterliegenden Einzelvermögen der Ehegatten beizufügen. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist; §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Über die Herabsetzung des Vierteljahrsbetrags (Absatz 1) ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung. Der Bescheid über die Herabsetzung kann, soweit ihm Feststellungen zugrunde liegen, die in dem rechtskräftigen Abgabebescheid getroffen sind, nicht angefochten werden, es sei denn, daß die Anwendung der Vorschriften über Freibeträge und Freigrenzen nach den Vermögensverhältnissen jedes einzelnen Ehegatten eine andere Beurteilung zur Folge hat.

(5) Durch Rechtsverordnung kann, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, das Nähere zur Durchführung des Absatzes 1 und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bestimmt werden.“

## § 2

**Anwendungszeitpunkt bei Auswirkung auf die Kriegsschadenrente**

Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes gilt § 55 c Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 1. Juni 1961 ab.

## § 3

**Anwendung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 4

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
von Merkatz

## **Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes**

**Vom 4. August 1961**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

In § 16 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird folgende Vorschrift als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 6 zulassen, wenn keine gesundheitliche oder sittliche Gefährdung Jugendlicher zu befürchten ist.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle oder den Abteilungen des Deutschen Patentamts obliegender Geschäfte durch Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes Vom 19. Juli 1961	146 2. 8. 61	3. 8. 61
Siebente Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (7. BAA-FeststellungsDV) Vom 17. Juli 1961	146 2. 8. 61	3. 8. 61
Achte Verordnung zur Änderung der Eichordnung Vom 27. Juli 1961	147 3. 8. 61	17. 8. 61
Verordnung Nr. 18/61 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 26. Juli 1961	148 4. 8. 61	Inkrafttreten gemäß § 4
Bekanntmachung für die Schifffahrt über die Regelung der Fahrzeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auf den westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Münster und Hannover Vom 24./25. Juli 1961	148 4. 8. 61	1. 8. 61
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vergütung und Nacherhebung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Steuern auf Lieferungen und sonstige Leistungen im Saarland Vom 27. Juli 1961	149 5. 8. 61	6. 8. 61
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft Vom 3. August 1961	149 5. 8. 61	Inkrafttreten gemäß § 7
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft Vom 3. August 1961	149 5. 8. 61	Inkrafttreten gemäß § 4
Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft Vom 3. August 1961	149 5. 8. 61	1. 8. 61

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.